

**Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von  
Brauchtumsfeuern  
in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 17.12.2009  
in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV NRW S. 358), und der §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG- ) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765) wird von der Stadt Fröndenberg/Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschlüssen des Rates der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 09.12.2009 bzw. vom 11.12.2013 (1. Änderung) für das Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und/oder Gefahren.
- (2) Die Verordnung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr.

**§ 2**

**Brauchtumsfeuer**

- (1) Als Brauchtumsfeuer können Feuer nur dann eindeutig und zweifelsfrei bezeichnet werden, wenn sie **nicht** lediglich den Zweck haben, pflanzliche Abfälle aller Art durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (2) Eine eindeutige Brauchtumpflege ergibt sich aus der Tatsache, dass das Feuer von in der jeweiligen Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.  
Dies gilt auch für Privatpersonen, wenn sie das Feuer als Brauchtumpflege im Sinne einer öffentlichen, im Gemeinschaftsleben einer örtlichen Gemeinschaft verankerten Veranstaltung ausrichten und das von ihnen veranstaltete Feuer als alter Brauch, der in der Vergangenheit bereits lange gepflegt wurde, zielgerichtet fortgeführt wird.

### **§ 3**

#### **Anzeigepflicht**

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 2, Ordnungsverwaltung, spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Abbrenntag von dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters,
- b) Name, Vorname, Alter und Anschrift der für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers verantwortlichen Person(en), die auch während der Veranstaltung ständig erreichbar ist/sind,
- c) Name, Vorname, Alter und Anschrift der Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen (wenn nicht mit Buchstabe b) identisch),
- d) Genaue Beschreibung des Abbrennortes und Angaben über den Zeitpunkt sowie die Dauer des Brauchtumsfeuers,
- e) Angabe zur Menge und Art des Brenngutes und zur Höhe des aufgeschichteten, zu verbrennenden Pflanzenmaterials,
- f) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen , öffentlichen Verkehrsflächen, Waldflächen, Gebüsch und Feldgehölzen,
- g) Angaben zu den zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen, wie z.B. Löschmittel, Handy für Notruf, Absperrungen,
- h) Name, Anschrift u. Telefonnummer des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück das Brauchtumsfeuer abgebrannt werden soll sowie dessen Einverständniserklärung.

### **§ 4**

#### **Verbrennungszeitpunkt und Verbrennungsmaterial**

(1) Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers zu Ostern ist entweder am Karsamstag, am Ostersonntag oder am Ostermontag zulässig, und zwar jeweils in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

(2) Als Brennmaterial dürfen ausschließlich pflanzliche Rückstände wie Holz-, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.

Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (z.B. Paletten, Schalbretter) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.

## § 5

### Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

(1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung oder durch Funkenflug, nicht eintreten können.

(2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind die nachstehenden Mindestabstände einzuhalten:

- a) 100 m von Waldflächen,
- b) 50 m von baulichen Anlagen/Gebäuden,
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 25 m von Bäumen, Hecken und Gebüsch.

Ein Unterschreiten der vorgenannten Schutzabstände ist im Einzelfall möglich, sofern eine Gefährdungsabschätzung durch die Freiwillige Feuerwehr dies vertretbar erscheinen lässt.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von 4 Kilometern Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 Kilometern von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

(3) Aus tierschutzrechtlichen Gründen ist das Brennmaterial am Tag der Veranstaltung auf- bzw. umzuschichten.

(4) Die Aufschichtung darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

(5) Bei starkem Wind ist es untersagt, das Feuer zu entfachen.

Bei aufkommenden Windböen ist das Feuer unverzüglich zu löschen, damit es nicht zu einer Rauchentwicklung kommen kann. Das Feuer ist darüber hinaus zu löschen, wenn es durch Niederschlag zu einer intensiven Rauchentwicklung kommt.

(6) Das Brauchtumsfeuer ist ständig von mindestens zwei Personen, von denen eine über 18 Jahre alt sein muss, zu beaufsichtigen.

Die Aufsichtspersonen müssen mit den unter § 3 Nr. c) genannten Personen identisch sein.

(7) Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsort erst dann verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Eine Rauchentwicklung darf zu diesem Zeitpunkt auf keinen Fall mehr vorhanden sein.

(8) Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich (innerhalb einer Woche) zu beseitigen.

## § 6

### Sonstige Vorschriften

(1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen nach der Straßenverkehrsordnung, dem Straßen- und Wegegesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Luftverkehrsgesetz, anderer Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie der Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr und der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr bleiben unberührt.

(2) Den Bediensteten der Stadt Fröndenberg/Ruhr ist anlässlich der Kontrolle eines Brauchtumsfeuers das Betreten des Grundstückes zu gewähren und durch den Veranstalter oder einem von ihm benannten Ansprechpartner bei Bedarf Auskunft zu erteilen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs.1 Buchstabe d) Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Grundstücken im Freien Gegenstände verbrennt und

- a) der Anzeigepflicht nach § 3 dieser Verordnung nicht nachkommt,
- b) die in § 5 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmten Mindestabstände nicht einhält, ohne dass geringere Abstände zugelassen wurden oder die Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung nicht einholt,
- c) das Brennmaterial gem. § 5 Abs. 3 dieser Verordnung nicht unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang aufschichtet bzw. umschichtet,
- d) die Aufschichtung eine Höhe von 3,50 m oder eine von der Behörde andere festgelegte Aufschichtungshöhe nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung überschreitet,
- e) gem. § 5 Abs. 5 dieser VO bei starkem Wind, Windböen oder bei Niederschlägen ein Feuer entfacht oder unterhält,
- f) das Feuer im Sinne des § 5 Abs. 6 dieser VO nicht ständig von zwei Personen, von denen eine über 18 Jahre alt sein muss, beaufsichtigt wird,
- g) die Aufsichtspersonen gem. § 5 Abs.7 dieser VO den Verbrennungsplatz verlassen, bevor das Feuer und die Glut erloschen sind,

h) Verbrennungsrückstände gem. § 5 Abs.8 dieser VO nicht unverzüglich beseitigt,

i) die unter den Buchstaben a) bis h) genannten Handlungen als Veranstalter oder Eigentümer, auf dessen Grundstück der Verbrennungsvorgang stattfindet, zulässt

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Fröndenberg/Ruhr  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Rebbe

Fröndenberg/Ruhr, den 12.12.2013